

Anlage

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte überwacht schwerpunktmäßig die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Unternehmen.

In diesem Zusammenhang erfüllt der Datenschutzbeauftragte gem. Art. 39 DS-GVO die folgenden Aufgaben:

- a. Unterrichtung über die bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten und Beratung bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen.
- b. Überwachung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (DS-GVO, BDSG sowie weitere Rechtsvorschriften) sowie der unternehmenseigenen Datenschutzbestimmungen inkl. Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern.
- c. Auf Anfrage Beratung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. DS-GVO) und Überwachung ihrer Durchführung.
- d. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Zuständigkeit für die vorherige Konsultation datenschutzrechtlicher Fragen an die Aufsichtsbehörde.
- e. Ansprechpartner für betroffene Personen und Mitarbeiter zu allen mit der Verarbeitung ihrer Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zusammenhängenden Vorgänge.

Darüber hinaus nimmt der Datenschutzbeauftragte eine beratende und unterstützende Funktion ein. Hierzu zählen insbesondere:

- Unterstützung des Verantwortlichen bei der Etablierung von Prozessen bzw. Dokumentationen zur Erfüllung der umfassenden Nachweispflicht.
- Unterstützung bei der Melde- und Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen.
- Erfüllung der Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung oder Löschen von Daten).
- Unterstützung bei der Erstellung und Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.

Der Datenschutzbeauftragte ist zur risikoorientierten Tätigkeit verpflichtet, d. h. er entscheidet selbst, welche Verarbeitungsvorgänge er aufgrund des damit verbundenen Risikos vorrangig prüft.